LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/5420**
8. Wahlperiode **29.10.2025**

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften

A Problem

Bislang steht das passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen sowie den Parlamentswahlen in Deutschland nur Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Junge Menschen im Alter von 16 bis 18 Jahren sind bislang in den kommunalen Gremien nicht durch Gleichaltrige repräsentiert. Darüber hinaus ist auch der Anteil junger Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren Erhebungen zufolge gering.

Weder das Grundgesetz (GG) noch die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern treffen ausdrückliche Festlegungen zum Mindestalter für das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) bei Kommunalwahlen. Folgerungen für die Festlegung eines Mindestalters für das passive Wahlrecht ergeben sich aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Kreisen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl muss das Wahlrecht grundsätzlich allen deutschen Staatsangehörigen in gleicher Weise zustehen.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist jedoch nicht uneingeschränkt gewährleistet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum aktiven Wahlrecht ist es „von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird“ (BVerfGE 36, 139 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass der Landesgesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten sei, in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung des aktiven Stimmrechts zu machen, weil dadurch dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes Rechnung getragen werde.

Demokratie lebe vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs in Gestalt der Stimmabgabe setze notwendigerweise ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus, ohne die keine verantwortliche Wahlentscheidung getroffen werden könne. Der Gesetzgeber habe nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr die Pflicht, ein angemessenes Mindestalter für das aktive Wahlrecht festzulegen (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. 10 C 8.17, Rn. 14 f.).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bezieht sich nicht nur auf das aktive, sondern auch auf das passive Wahlrecht. Die von der Rechtsprechung zum aktiven Wahlrecht aufgestellten Grundsätze sind daher auf das passive Wahlrecht übertragbar. Wenn schon für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein gewisses Maß an Reife und Urteilskraft zu fordern ist, die die Teilnahme am argumentativen Diskurs ermöglichen, ist dies für das passive Wahlrecht erst recht zu fordern.

Nach alledem ist der Gesetzgeber jedenfalls berechtigt, ein angemessenes Mindestalter für das passive Wahlrecht festzusetzen, wobei ihm hinsichtlich des konkreten Alters ein Einschätzungsspielraum zukommt. Eine unmittelbare rechtliche Bindung des Gesetzgebers an das Alter, mit dem die Volljährigkeit erreicht wird (§ 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB), besteht dabei nicht.

Studien zeigen, dass es den 16- und 17-Jährigen weder an Informationen noch an Wissen oder an Reife für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fehlt. Diese Umstände sprechen schon für sich dafür, diesen jungen Menschen auch die Möglichkeit einer Repräsentation durch Altersgenossen in den kommunalen Vertretungen zu geben. Der Umstand, dass die Jugendlichen allgemein über die notwendigen Informationen und das notwendige Wissen für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts verfügen, spricht außerdem dafür, dass diese Jugendlichen auch in der Lage sind, ein kommunales Mandat wahrzunehmen.

Die Absenkung des Wahlalters für das passive Wahlrecht auf das Wahlalter für das aktive Wahlrecht, mithin auf das vollendete 16. Lebensjahr, ist damit eine angemessene Maßnahme zur besseren Einbindung junger Menschen in die Kommunalpolitik.

B Lösung

Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird, dem Vorbild des Landes Baden-Württemberg folgend, auf 16 Jahre abgesenkt.

C Alternativen

Beließe man es bei der derzeitigen Rechtslage, würden aktives und passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene auch weiterhin auseinanderfallen.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wählbar sind
1. in den Landtag alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. in die Gemeindevertretung alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. in den Landkreistag alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,

und die seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. § 66 bleibt unberührt.“

Artikel 2
Änderung der Kommunalverfassung

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Mitglieder der Gemeindevertretung, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetzen etwas anderes ergibt.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „vertreten“ die Angabe „; die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „; die hauptamtlichen Beigeordneten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 3“ die Angabe „, 3a“ eingefügt.

4. In § 42a Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Gemeindevertretung“ die Angabe „; die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher muss das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

5. § 71 Absatz 1 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Die Vertreterinnen und Vertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Weisungen oder Richtlinien der Gemeindevertretung folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

6. Nach § 105 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Kreistagsmitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht durch Gesetz etwas anderes ergibt.“

7. In § 135 wird nach der Angabe „§ 23 Absatz 3“ die Angabe „, 3a“ eingefügt.

8. § 137 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Amtsvorsteher“ die Angabe „; die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher muss das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

   b) In Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „wahrnimmt“ die Angabe „; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Amtsausschusses muss das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

9. § 139 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „vertreten“ die Angabe „; die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Wirkungskreis“ die Angabe „; die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

10. In § 159 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Stellvertreter“ die Angabe „; die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Constanze Oehlrich und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Studien zeigen, dass es den 16- und 17-Jährigen weder an Informationen noch an Wissen oder an Reife für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fehlt.

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung zum aktiven Wahlrecht ab 16 kam 2015 zu dem Ergebnis, die Jugendlichen seien „politisch kompetent“: „Voraussetzung für eine individuell präferenzgemäße Wahlentscheidung ist eine hinreichende Menge an Information und Wissen: Wer wählen geht, sollte politisch informiert sein. In dieser Hinsicht ist bei den 16- und 17-Jährigen kein Defizit festzustellen. Die Mehrheit der jüngsten Wahlberechtigten verfügt bereits über das notwendige politische Wissen und ist auch hinreichend kompetent und reif genug, um die Alternative zu wählen, die ihren politischen Präferenzen, ihren Einstellungen und ihrer Weltanschauung am meisten entspricht.“

Eine Studie der Universität Wien zum aktiven Wahlrecht ab 16 bei der Nationalratswahl 2017 in Österreich (Kritzinger/Wagner/Glavanovits [2018] „Wählen mit 16 – ErstwählerInnen bei der Nationalratswahl 2017“, https://www.parlament.gv.at/ZUSD/PDF/Endbericht_NRW_2017_final.pdf) gelangte in der Beantwortung der Frage, ob die minderjährigen Wähler auf die Wahl vorbereitet waren, zu folgendem Ergebnis: „Allgemein lässt sich festhalten: ErstwählerInnen sind politisch interessiert, kennen sich politisch aus und weisen somit die notwendige politische Reife, an Wahlen teilzunehmen, auf.“

Eine Studie der Otto Brenner Stiftung aus dem Jahr 2020 bewertet das aktive Wahlrecht ab 16 ebenfalls positiv: „Die politischen Grundeinstellungen – Interesse, Selbstwirksamkeit, Wissen – von 16- und 17-Jährigen liegen auf einem sehr ähnlichen Niveau wie bei älteren jungen Menschen; auch haben wir diesbezüglich keine gravierenden Unterschiede zwischen den beiden hier betrachteten Bundesländern finden können. Die Sorgen der Skeptiker/-innen, dass es „diesen jungen Leuten“ an Reife fehle, scheinen nicht begründet.“ (Faas/Leininger [2020], „Wählen mit 16? – Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters“, Seite 53, https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschafts-portal/03_Publikationen/AP41_Wahlalter16.pdf).

Der Umstand, dass die Jugendlichen allgemein über die notwendigen Informationen und das notwendige Wissen für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts verfügen, spricht dafür, dass sie auch in der Lage sind, ein kommunales Mandat wahrzunehmen. Der Landtag von Baden-Württemberg hat daher am 29. März 2023 nach ausgiebiger Beratung entschieden, dass ab dem Jahr 2024 minderjährige Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren bei den Kommunalwahlen nicht nur ihr aktives Wahlrecht ausüben, sondern auch als Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Kreistage sowie für die Verbandsversammlung der Region Stuttgart antreten können. Damit hat Baden-Württemberg bundesweit Neuland betreten. Der vorliegende Gesetzentwurf lädt dazu ein, diesem positiven Beispiel zu folgen und dafür das Landes- und Kommunalwahlgesetz und die Kommunalverfassung unseres Landes entsprechend zu ändern.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch die Änderung von § 6 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes werden junge Menschen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres in die Gemeindevertretung und in den Landkreistag wählbar.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Absenkung des passiven Wahlrechts auf die Vollendung des 16. Lebensjahres durch die Änderung des § 28 hat zur Folge, dass auch nach bürgerlichem Recht nicht voll geschäftsfähige Personen (§§ 104 ff. BGB) zur Wahl antreten und Mitglieder des Gemeinderats werden können. Der neu eingefügte Absatz 3a stellt daher klar, dass auch minderjährige Gemeinderäte hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht durch Gesetz etwas anderes ergibt. Minderjährige Gemeinderäte bedürfen daher im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats grundsätzlich nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sie sind bei der Wahrnehmung ihres Mandats ebenso frei wie volljährige Gemeinderäte. Dies gilt insbesondere für Redebeiträge und Abstimmungen in den gemeindlichen Gremien sowie für den Beitritt zu einer oder den Austritt aus einer Fraktion.

Zu Nummer 2

Da die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als gesetzliche Vertreter der Gemeinde selbst geschäftsfähig sein müssen, wird gesetzlich klargestellt, dass nur volljährige Gemeinderäte als Stellvertreter bestellt werden können. Das Gleiche gilt für die Beigeordneten.

Zu Nummer 3

Mitglied der Ortsteilvertretung sollen Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils sein können, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sämtliche Bestimmungen über die Mandatsausübung von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen für Mitglieder der Ortsteilvertretung entsprechend gelten.

Zu Nummer 4

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher müssen geschäftsfähig und daher volljährig sein.

Zu Nummer 5

Minderjährige können nicht Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft sein (§ 52 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 100 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes).

Zu Nummer 6

Der neu eingefügte Absatz 3a stellt klar, dass auch minderjährige Kreistagsmitglieder hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig sind, soweit sich nicht durch Gesetz etwas anderes ergibt.

Zu Nummer 7

Mitglied des Amtsausschusses sollen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sein können, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sämtliche Bestimmungen über die Mandatsausübung von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen für Mitglieder des Amtsausschusses entsprechend gelten.

Zu Nummer 8

Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher müssen geschäftsfähig und daher volljährig sein. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden des Amtsausschusses.

Zu Nummer 9

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher müssen geschäftsfähig und daher volljährig sein.

Zu Nummer 10

Die Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen geschäftsfähig und daher volljährig sein.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.